

## Direkte Förderung von Waldgenossenschaften als eigenständiger Antragsteller sowie als Mitglied von Forstbetriebsgemeinschaften

die Förderrichtlinie für die direkte Förderung von Waldgenossenschaften (WGen) steht kurz vor der Veröffentlichung. Parallel wird die bestehende „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ aktualisiert, so dass den Waldgenossenschaften und den Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) fortan je eine gesonderte Richtlinie als Grundlage der Förderung zu Verfügung steht. Eine Förderung der WG als eigenständiger Zuwendungsempfänger nach der notifizierten „Richtlinie für forstliche Zusammenschlüsse vom 30.01.2019 ist nach Veröffentlichung der Neuen Richtlinie für Waldgenossenschaften nicht mehr möglich.

Kernelement der Richtlinie zur direkten Förderung von Waldgenossenschaften ist ein erhöhter Fördersatz von 90%, wobei bei pauschalierenden Betrieben die Umsatzsteuer zu den Zuwendungsfähigen Ausgaben zählt. Zuwendungsempfänger in dieser Richtlinie ist die Waldgenossenschaft selbst. Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Förderverfahrens kann jedoch gebündelt über die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) erfolgen. Diese Richtlinie wird jedoch nicht bei der EU-Kommission zur Notifizierung angemeldet. Somit unterliegen alle erhaltenen Fördermittel den de-minimis Regelungen der EU (= max.200.000,- EUR Beihilfe je Waldgenossenschaft in 3 Jahren).

Die Veröffentlichung einer eigenständigen Richtlinie für Waldgenossenschaften soll nicht dazu führen, dass diese aus den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen austreten. Eine Zuwendungsvoraussetzung ist daher, dass Waldgenossenschaften, die zum 31.12.2019 Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss waren, auch während des Durchführungszeitraumes Mitglied eines Zusammenschlusses sein müssen, um nach der Richtlinie für Waldgenossenschaften eigenständig zuwendungsfähig zu sein.

Demnach kann eine WG, die z.B. bis zum 31.12.2019 Mitglied einer FBG war und zu diesem Termin die Mitgliedschaft gekündigt hat, keine Fördermittel, weder aus der Richtlinie für forstliche Zusammenschlüsse noch aus der für WGen, erhalten. Die betroffenen WGen haben jedoch die Möglichkeit, bis zum Beginn des Durchführungszeitraumes wieder in einen Zusammenschluss einzutreten, um dann Fördermittel über die Förderrichtlinie für Waldgenossenschaften in Anspruch nehmen zu können.

Auch jene Waldgenossenschaften, die derzeit Mitglied einer FBG sind, sollten dringend auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden, um einen möglichen Austritt rückgängig machen zu können.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit für Waldgenossenschaften als Mitglied einer FBG im Rahmen der EU-notifizierten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ vom 30.01.2019 mit dem maximalen Fördersatz von 80 Prozent gefördert zu werden.